

28.02.12

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zur Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 28. Februar 2012 zu der oben genannten Entschließung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 890. Sitzung am 25. November 2011 einen Beschluss zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus gefasst (Bundesrats-Drucksache 565/11 (Beschluss)).

Zu dem Beschluss nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat eine entsprechende Entschließung gefasst, der jedoch von Seiten der Bundesregierung nicht entsprochen wurde. Bei der Prüfung der Entschließung wurde damals deutlich, dass durch ein solches Verbot Grundrechte der Zirkusbetreiber und Tierlehrer eingeschränkt würden, wie die Berufsfreiheit und die Eigentumsfreiheit. Zur Rechtfertigung derartiger Eingriffe in Grundrechte ist eine durch Fakten belegte Begründung erforderlich, aus der sich insbesondere ergibt, dass sich etwaige Missstände nicht durch mildere Maßnahmen beheben lassen.

Im Rahmen der Prüfung der aktuellen Bundesratsentschließung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) daher die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden der Länder gebeten, belastbare Erkenntnisse zu übermitteln, mit denen die These des Bundesrates, dass Tiere bestimmter wildlebender Arten im Zirkus nicht tierschutzgerecht gehalten werden können, nachvollziehbar belegt werden kann.

Das BMELV wird diese Stellungnahmen und ggf. weiteres verfügbares Material sorgfältig prüfen. Wenn sich im Ergebnis erweisen sollte, dass der Tierschutz für bestimmte Tierarten in Zirkusbetrieben ohne weitere Regelungen nicht oder nicht vollständig zu wahren ist, sind - unter Wahrung des den Grundrechten der betroffenen Zirkusbetreiber und Tierbesitzer immanenten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die dann gebotenen und auf die Anforderungen der einzelnen Tierart bezogenen Maßnahmen zu ergreifen.